

RAHMENVEREINBARUNG
über die
ökumenische Zusammenarbeit
der Krankenhausseelsorge
im Bistum Speyer und der
Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

**Rahmenvereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit der
Krankenhausseelsorge im Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

Präambel

Gemeinsam das Evangelium zu verkünden und gemeinsam im Geiste Jesu Christi zu handeln, sind zentrale Verpflichtungen der Charta Oecumenica von 2001¹. Der Leitfaden für das ökumenische Miteinander im Bistum Speyer und in der Evangelischen Kirche der Pfalz von 2015 „Ein Herr – ein Glaube – eine Taufe“ greift diese Verpflichtung auf und macht deutlich, dass auf dem zukünftigen Weg unserer Kirchen nicht mehr das Gemeinsame, sondern das Trennende zu begründen ist und daher alle kirchlichen Handlungsfelder vom Geist der Ökumene geprägt sein müssen.

Gerade in der Sorge um den einzelnen Menschen und sein Umfeld wird dieser gemeinsame Auftrag deutlich: „Seelsorge gründet in der Botschaft Jesu vom angebrochenen Gottesreich. Es wurde sichtbar in Jesu Hinwendung zu Menschen, die krank, ausgegrenzt, gefangen, arm und zerschlagen waren. Im seelsorglichen Dienst der Kirchen an den Menschen spiegelt sich diese Menschenliebe Gottes wider, der sich um jeden Menschen sorgt und keinen aufgibt. Eine Zusammenarbeit beider Kirchen im Bereich der Seelsorge verleiht dem gemeinsamen Zeugnis des Eintretens für Menschen in Not in Kirche und Gesellschaft mehr Ausdruck und Gewicht.“²

Auch für die seelsorgliche Arbeit in den Krankenhäusern und Kliniken im Bereich der Diözese Speyer und der Pfälzischen Landeskirche, wie sie im Leitbild der Krankenhausseelsorge im Bistum Speyer³ und in den Leitlinien der Krankenhausseelsorge in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)⁴ beschrieben ist, gilt es daher, den Auftrag des ökumenischen Handelns weiterzuentwickeln und somit gemeinsam die Glaubwürdigkeit der Botschaft des Evangeliums in dem öffentlichen Raum des Krankenhauses zu verstärken. Dazu soll die vorliegende Rahmenvereinbarung für die ökumenische Zusammenarbeit der Krankenhausseelsorge im Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) dienen.

Die Ökumenischen Vereinbarungen wollen zum einen das, was ohnehin schon an vielen Krankenhäusern und Kliniken an ökumenischem Miteinander geschieht, dokumentieren und festschreiben. So sind vielerorts gemeinsame Absprachen bezüglich der Aufteilung der Stationen, der Erreichbarkeit bei Abwesenheit des ökumenischen Partners, der Mitarbeit im Ethikkomitee, etc. schon selbstverständlich.

¹ Charta Oecumenica, Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa, Genf/St. Gallen, April 2001.

² Leitfaden für das ökumenische Miteinander im Bistum Speyer und in der Evangelischen Kirche der Pfalz, 44f, Speyer 2015.

³ Leitbild der Krankenhausseelsorge im Bistum Speyer, <https://www.bistum-speyer.de/seelsorge-und-spiritualitaet/krankenhausseelsorge/leitbild-der-krankenhausseelsorge>.

⁴ Leitlinien der Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) .

Im Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung der ökumenischen Zusammenarbeit werden darüber hinaus Standards formuliert, um schon begonnene Entwicklungen zu vertiefen und zu strukturieren. Dabei liegt der Rahmenvereinbarung der Respekt vor dem Selbstverständnis und der Eigenständigkeit beider Kirchen zu Grunde.

Ziel der Vereinbarung ist es, vor Ort verbindliche und nach außen hin kommunizierbare Regelungen der Zusammenarbeit zu treffen, da die Krankenhausseelsorge trotz ihrer konfessionellen Verschiedenheit in den Krankenhäusern und Kliniken als Einheit wahrgenommen wird.

Daher sind folgende Ebenen in den Blick zu nehmen:

1. Zusammenarbeit vor Ort

Die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort wird durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern beider Konfessionen geregelt.

Die Vereinbarung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen – spätestens jedoch, wenn sich die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit ändern, etwa durch personelle Veränderungen im Team oder Umstrukturierungen im Krankenhaus.

Für folgende Bereiche der Zusammenarbeit sind Vereinbarungen zu formulieren und in einer angemessenen Weise zu dokumentieren. Für die schon ökumenisch arbeitenden Teams können sie der Reflexion der schon bestehenden Zusammenarbeit dienen.

Regelmäßige ökumenische Dienstbesprechungen

Empfohlen wird alle 4 bis 8 Wochen eine Dienstbesprechung, in der neben organisatorischen Angelegenheiten auch konzeptionelle Fragen besprochen werden sollen. Die Ergebnisse und Vereinbarungen werden protokolliert.

Regelung von Schwerpunkten und Zuständigkeiten

Dazu gehören die Aufteilung der Stationen und Schwerpunktabteilungen (z. B. Notaufnahme, Ambulanzen, Kreißsaal). Hier ist ebenfalls zu klären, wer bei konfessionsspezifischen Bedürfnissen wie der Nachfrage nach Sakramenten zuständig ist.

Klärung der An- und Abwesenheitszeiten, Erreichbarkeit und Rufbereitschaft

Gemeint ist die Regelung von Präsenzzeiten im Haus, Absprachen über die Erreichbarkeit von Seelsorge außerhalb der Präsenzzeiten (Nächte, Wochenenden) sowie die Regelung zur Vertretung bei Abwesenheit, im Urlaub, usw. Die dienstrechtlichen Aspekte der jeweiligen Konfession sind hierbei zu berücksichtigen.

Nutzung von Räumen

Hierzu gehören Fragen zur Nutzung von und Gestaltungsmöglichkeiten in Andachtsräumen; Absprachen über die Ausstattung von Abschiedsräumen sowie die gemeinsame oder getrennte Nutzung der Büroräume und deren Ausstattung.

Konfessionelle und ökumenische liturgische Angebote

Zu klären ist, wann, wie oft und in welchem Rhythmus konfessionelle Gottesdienste stattfinden, wann und zu welchen Anlässen ökumenische Gottesdienste gefeiert werden und ob und wie diese Gottesdienste in die Krankenzimmer übertragen werden. Auch die Frage, ob es darüber hinaus geistliche Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder Patientinnen und Patienten gibt bzw. geben soll, hat hier ihren Platz.

Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen

Folgende Fragekomplexe gehören dazu: Welche festen ehrenamtlichen Dienste gibt es im Haus (Grüne Damen und Herren, Gemeindlicher Besuchsdienst, ausgebildete Ehrenamtliche beider Konfessionen in der Krankenhausseelsorge, islamische Seelsorgerinnen und Seelsorger)? Finden regelmäßige Kontakte und Austausch mit ihnen statt? Wer ist für sie zuständig?

Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit nach außen

Für folgende Fragen müssen verbindliche Regelungen getroffen werden:

Wie tritt die Krankenhausseelsorge beider Konfessionen nach außen auf?

Wie werden getroffene Regelungen (z. B. bezüglich Stationenaufteilung oder Gottesdienstangebot) kommuniziert und veröffentlicht?

Wie ist der Kontakt zur Klinikleitung geregelt? Gibt es eine feste Ansprechperson? Finden gemeinsame Termine statt?

Wie sind Aus- und Fortbildungsangebote der Seelsorge in Krankenpflegeschule oder innerbetrieblicher Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt?

Wie ist die Seelsorge im Ethikkomitee und anderen hausinternen Gremien oder Arbeitskreisen vertreten?

Einführung neuer Kolleginnen und Kollegen

Für die Einführung neuer Kolleginnen und Kollegen sind die Standards der jeweiligen Konfession zu berücksichtigen. Auf eine Gleichwertigkeit der liturgischen Form und der eingeladenen Gäste wie Vertreter der Krankenhausleitung, der umliegenden Pfarreien/Pfarrgemeinden und konfessionelle Partner ist zu achten.

Gemeinsames Seelsorgekonzept

Auch hier braucht es einen Austausch, der folgende Fragen beinhaltet: Wie werden die Seelsorgekonzepte der jeweiligen Konfession miteinander kommuniziert?

Kann es ein für das jeweilige Krankenhaus/die Klinik von beiden Konfessionen getragenes, gemeinsames Seelsorgekonzept geben?

Teamentwicklung bzw. -begleitung

In Krankenhäusern und Kliniken, in denen Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger beider Konfessionen hauptamtlich vertreten sind, besteht immer die Möglichkeit einer Teamentwicklung bzw. -begleitung; je nach konkreten Fragen stehen dafür neben der Supervision weitere Unterstützungssysteme wie Konfliktberatung und Moderation zur Verfügung.

Bei auftretenden Konflikten sollte zügig eine umfassende Klärung angestrebt werden. Auch dafür kann auf verschiedene Unterstützungssysteme zurückgegriffen werden; bei gravierenden Fällen kann eine Teamsupervision auch von den für Krankenhausseelsorge Verantwortlichen der beiden Kirchen angeordnet werden.

Bei jeder Neubesetzung der Stelle einer Krankenhausseelsorgerin/eines Krankenhausseelsorgers sollen die Mitarbeitenden in einer Teambildungsmaßnahme die konkreten Fragen der Zusammenarbeit klären. Hier stehen ebenfalls verschiedene Unterstützungssysteme zur Verfügung.

Den ökumenischen Teams wird von den zuständigen Fachstellen der Landeskirche bzw. des Bistums eine nach den geltenden Standards⁵ gemeinsam erstellte Liste der Unterstützungssysteme zur Verfügung gestellt.

In allen Fällen übernehmen die Landeskirche und das Bistum die entstehenden Kosten zu gleichen Teilen.

Die Krankenhausseelsorgerinnen und –seelsorger dokumentieren ihre getroffenen Vereinbarungen in den oben genannten Themenbereichen in angemessener Form. Diese Kooperationsvereinbarung geht zur Genehmigung an die zuständige Leitung im Landeskirchenrat bzw. Bischöflichen Ordinariat.

2. Vertrauensrat der Landeskirche – Sprecherrat des Bistums Speyer

Der Vertrauensrat der Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche (Protestantische Landeskirche) der Pfalz und der Sprecherrat der Krankenhausseelsorge im Bistum Speyer treffen sich mindestens einmal im Jahr regelmäßig zu einem Austausch über aktuelle Anliegen und Fragestellungen der Krankenhausseelsorge sowie zu Absprachen über ökumenische Projekte. Alle zwei Jahre wird in einer alternierenden Zuständigkeit eine ökumenische Fachtagung der Krankenhausseelsorge vorbereitet und durchgeführt.

⁵ Zertifizierung nach DGfP- bzw. DGSv-Standards

Über die Kontakte zwischen Vertrauensrat und Sprecherrat hinaus kann eine Vertreterin/ ein Vertreter der jeweils anderen Konfession einmal jährlich zu den Konferenzen (katholisch) bzw. Konventstreffen (evangelisch) eingeladen werden.

3. Leitungsebene

Die direkten Leitungsebenen der Krankenhausseelsorge in beiden Kirchen informieren sich regelmäßig bei Stellenwechseln in der Krankenhausseelsorge.

Es findet ein regelmäßiger Austausch zu Personalfragen, Fachfragen sowie gemeinsamen Projekten (wie z. B. Gottesdiensträumen) statt.

Beide Konfessionen treten bei Fragen, die kirchenpolitische Stellungnahmen gegenüber Krankenhäusern und Kliniken oder der Öffentlichkeit betreffen, gemeinsam auf.

Aufgrund der künftigen Personalentwicklung in Bistum und Landeskirche ist auch verstärkt über eine kooperative Ökumene hinaus eine arbeitsteilige oder möglicherweise auch stellvertretende kirchliche Präsenz in Betracht zu ziehen.

Die Vereinbarungen sind gemeinsam mit dem Vertrauensrat der Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie dem Sprecherrat der Diözese Speyer unter Leitung der jeweils Verantwortlichen von Landeskirchenrat und Bischöflichem Ordinariat entstanden und wurden sowohl vom Konvent der evangelischen Krankenhausseelsorge als auch der Konferenz der katholischen Krankenhausseelsorge beraten.

Speyer, im April 2019